

- **Fazit Prüfungsergebnis Kommunalaufsicht zu Geldanlagevorgängen Greensill vom 23.06.2021** (Auszug aus Prüfungsbericht LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 23.06.2021)
-

Ergebnis:

Die Termineinlagen lfd. Nrn. 1 – 7 aus der obenstehenden Tabelle bei der Greensill Bank erfolgten entsprechend den Vorgaben der Geldanlagerichtlinie der Gemeinde Bötzingen.

Im Einzelnen:

1. Es wurden Liquiditätsplanungen erstellt, und die Höhe der einzelnen Geldanlage an der Liquiditätslage ausgerichtet (Ziffer II und III Nr. 2 der GAR). Die Laufzeit der einzelnen Geldanlage wurde so gewählt, dass regelmäßig in Zeiträumen von 1 bis 2 Monaten Termineinlagen fällig wurden, um einen eventuellen Liquiditätsbedarf abzudecken.
2. Vor den einzelnen Anlageentscheidungen wurden Marktvergleiche eingeholt (Ziffer III Nr. 3 der GAR).
3. Die Geldanlagen erfolgten in Form von Termineinlagen mit einer Laufzeit von maximal 24 Monaten (Ziffer IV Nr. 1 Satz 1 der GAR).
4. Die Geldanlagen erfolgten bei einer Privatbank ohne Haftungsverbund/Institutssicherung. Entsprechend der vorgenannten Ziffer IV Nr. 1.1.6 der GAR erfolgte die Einlage bei einer Bank mit Sitz in Deutschland. Das Rating der Bank lag bei A- bzw. BBB+ und somit in dem in der Geldanlagerichtlinie vorgegebenen Rahmen (bis zu BBB). Zur Risikobewertung wurde die Bonitätseinschätzung der Bank durch die Rating-Agentur „Scope“ herangezogen. Diese Ratingagentur war zwar nicht in der Aufzählung der Agenturen in der GAR aufgeführt. Nach der GAR ist allerdings auch nur vorgegeben, dass die Einschätzung der dort genannten Agenturen herangezogen werden können. Dies schließt nicht aus, dass auch Bonitätseinschätzungen anderer Ratingagenturen herangezogen werden dürfen. Zudem ist die Ratingagentur „Scope“ eine von der ESMA (European Securities and Markets Authority – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zugelassene und registrierte Ratingagentur. Nach den entsprechenden Vergleichstabellen entspricht die Rating-Einstufung der Agentur „Scope“ den Einstufungen anderer Agenturen (auch der in der GAR genannten Agenturen). Nachweisungen zu Sitz und Rating der Bank wurden vor Abschluss der Geldanlage eingeholt.
5. Nach den maßgeblichen Dienstanweisungen (DA-Kasse vom 01.01.2015 und Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit für die Anlage und Auflösung kommunaler Gelder vom 19.06.2019) ist die Entscheidung über Geldanlagen und der Auflösung dem Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen (Herr G. Dufner). Laut den Vermerken zu den einzelnen Geldanlagen erfolgte die Anlageentscheidung jeweils durch Herrn Dufner und damit entsprechend den Vorgaben für die Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barth

